

(3) Der Empfänger ist berechtigt, an Stelle der gelieferten Säcke gleichartige und gleichwertige Säcke zurückzugeben, mit Ausnahme beim Verkehr mit Saatgut und Gütern, wo Sonderbestimmungen dem entgegenstehen.

(4) Kosten und Risiko für die Lieferung und Rücksendung der Säcke trägt der Empfänger der Ware, es sei denn, daß in Preisverordnungen für bestimmte Erzeugnisse eine andere Regelung getroffen wurde oder getroffen wird.

§ 4

(1) Der Lieferer gesackter Ware ist berechtigt, dem Empfänger für die Zurverfügungstellung der Säcke ein nicht abwälzbares Entgelt in folgender Höhe zu berechnen:

- für den 1. bis 14. Tag kein Entgelt,
- für den 15. bis 28. Tag 0,01 DM je Tag und Sack,
- vom 29. Tage an 0,02 DM je Tag und Sack.

Die gleiche Regelung gilt für die VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) e. G. und die DSG-Handelszentrale, wenn sie landwirtschaftlichen Betrieben für Erfassungszwecke Säcke zur Verfügung stellen.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung ist die Lieferung von Zucker und Mehl sowie Futter- und Zuckerrübensamen und Futtermitteln in Leihsäcken, für welche das Entgelt in folgender Weise zu berechnen ist:

- für den 1. bis 21. Tag kein Entgelt,
- für den 22. bis 35. Tag 0,01 DM je Tag und Sack,
- vom 36. Tage an 0,02 DM je Tag und Sack.

(3) Das Entgelt wird bis zum Ende der Leihzeit berechnet, d. h. bis zu dem Tage, an dem die Säcke dem Lieferer wieder zur Verfügung stehen, es sei denn, daß sich die Rückgabefrist gemäß § 3 Abs. 2 verlängert.

§ 5

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Ausnahmen von den in dieser Preisverordnung festgelegten Fristen zur Berechnung der Vergütungssätze zulassen.

§ 6

(1) Werden die Leihsäcke durch den Empfänger innerhalb der festgelegten Frist nicht zurückgegeben und liegen Gründe gemäß § 3 Abs. 2 nicht vor, dann ist der Lieferer verpflichtet, vom Empfänger der Säcke die Zahlung einer Vertragsstrafe zu verlangen, welche sich nach der Zahl der nicht rechtzeitig zurückgegebenen Säcke unter Zugrundelegung eines Betrages von 10,— DM je Leih sack bemißt.

(2) Die fälligen Beträge sind auf einem Sonderkonto zu verbuchen und am Ende des Kalendervierteljahres an die zuständige Landesfinanzdirektion zu melden und abzuführen.

(3) Durch die Zahlung dieser Vertragsstrafe erwirbt der Empfänger weder das Eigentum an den Leihsäcken, noch werden die sonstigen rechtlichen Ansprüche des Lieferers berührt. Die spätere Rücklieferung der Leihsäcke begründet keinen Anspruch auf Erstattung der Vertragsstrafe.

§ 7 v

Lieferer und Empfänger sind verpflichtet, über den Ausgang und Eingang der Leihsäcke Aufzeichnungen zu führen.

§ 8

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. November 1951 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Preisverordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 196. Verordnung über die Preisbildung im Buchdrucker-Handwerk. Vom 13. Oktober 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Buchdrucker-Handwerk folgendes bestimmt:

§ 1

Buchdruckereien, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung) ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die Fertigungskosten der handwerklichen Buchdruckereien gelten die in der Anlage*) dieser Preisverordnung aufzeichneten Preise (Regelleistungspreise, Fortdruckpreise, Stundenverrechnungssätze). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise, Fortdruckpreise, Stundenverrechnungssätze nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage verzeichneten Preise neue Regelleistungspreise, Fortdruckpreise und Stundenverrechnungssätze bekanntgegeben werden.

§ 3

Für innerhalb von 24 Stunden geforderte Leistungen darf ein Zuschlag von 25% (Schnellschußzuschlag) auf die Fertigungskosten gefordert werden. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit diesem Zuschlag verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieses Zuschlages aufmerksam zu machen.

§ 4

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise, Fortdruckpreise, Stundenverrechnungssätze sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszulegen.

(2) Für jeden Auftrag — ausschl. Regelleistungen — ist eine Auftrags tasche oder ein Auftragszettel auszuscheiden, der den Auftrag bis zur Fertigstellung begleitet. Auf der Auftrags tasche oder dem Auftragszettel sind die Arbeitszeiten einzutragen. Hier nach ist die Preisberechnung vorzunehmen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 1 und 2 sind die handwerklichen Buchdruckereien verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen

*) Die Anlage wird hier nicht abgedruckt. Sie wird in einem Sonderdruck veröffentlicht, der beim Deutschen Zentralverlag in Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, zu beziehen ist.